



RS-Nummer: RE2026-077.sac

Datum: 11.08.2026

Kategorie: Recht

Ansprechpartner: Uwe Schmidt

Telefon: 03727 92228

E-Mail: uwe.schmidt@kfz-sachsen-west.de

Recht auf Reparatur – Änderung der vom ZDK empfohlenen AGB

Die Neuregelungen zur einmaligen Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall, einschließlich der diesbezüglichen neuen Infopflicht des Verkäufers, haben eine Änderung der Neuwagen-Verkaufsbedingungen (NWVB), Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (GWVB) sowie der Teile-Verkaufsbedingungen (TVB) erforderlich gemacht.

Nach intensiven Gesprächen mit den Spitzenverbänden VDA und VDIK, freuen wir uns, Ihnen nunmehr die neuen Bedingungstexte für die NWVB, GWVB sowie TVB mit dem Stand 08/2026 übersenden zu können.

Die Änderungen betreffen ausschließlich die Regelungen zur Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel.

Die neue Rechtslage hat folgende Änderungen erforderlich gemacht:

Die **NWVB, GWVB sowie TVB** enthalten allesamt **Klauseln zum Thema „Verjährungsfrist“**. Aus Gründen der Klarheit und Transparenz der Klauseln war es erforderlich, in diesem Zusammenhang auch darzustellen, dass sich für den Fall, dass eine Nachbesserung/Mängelbeseitigung an dem von einem Verbraucher erworbenen Kaufgegenstand durchgeführt wird, die Verjährungsfrist einmalig um zwölf Monate für den gesamten Kaufgegenstand verlängert.

Die neue Rechtslage wirkt sich außerdem auf die bisher verwendete **sog. „Drittbetriebsklausel“ in den NWVB und TVB** aus. Danach können Käufer **neuer Fahrzeuge oder neuer Teile** sich an jeden vom Hersteller/Importeur autorisierten Markenkollegen (= Drittbetrieb) wenden, um dort Ansprüche auf Mängelbeseitigung aus der Sachmangelhaftung des Verkäufers geltend zu machen. Damit haben die NWVB und die TVB Käufern – unabhängig davon, ob es sich bei diesen um Verbraucher oder gewerbliche Kunden handelt –, ein Recht zugestanden, das ihnen nach den gesetzlichen Regelungen nicht zusteht. Die **neuen Informationspflichten** über das Wahlrecht des Verbrauchers zwischen Ersatzlieferung oder Nachbesserung/Mängelbeseitigung sowie über die einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist im Falle der Vornahme einer Nachbesserung, lässt sich mit den bisherigen Regelungen in den NWVB und TVB allerdings nicht vereinbaren. Dies u. a. aus folgenden Gründen:

- Der Verkäufer muss den Verbraucher im o. g. Sinne informieren, bevor der Verbraucher sein Wahlrecht ausübt. Das kann der Verkäufer aber nicht, wenn sich der Verbraucher an einen Drittbetrieb wendet, um dort eine Mängelbeseitigung durchführen zu lassen. In diesem Falle hat der Verkäufer zum einen keine Kenntnis von der Mangelrüge und zum anderen hat sich der



Verbraucher dann bereits für eine Mängelbeseitigung entschieden und das ihm gesetzlich zustehende Wahlrecht de facto ausgeübt.

- Der Drittbetrieb ist nicht Verkäufer des Neufahrzeugs oder des neuen Teils. Er ist daher gesetzlich nicht verpflichtet, den Verbraucher im o. g. Sinne zu informieren.
- Angenommen, die Infopflicht des Verkäufers könnte von einem Drittbetrieb ordnungsgemäß erfüllt werden, müsste allen Drittbetrieben die Erfüllung dieser Infopflicht vertraglich auferlegt werden, damit die „Drittbetriebsklausel“ in den NWVB sowie TVB erhalten bleiben kann. Unabhängig davon, ob eine Übertragung der Infopflicht auf Drittbetriebe überhaupt gewollt ist, gehen wir davon aus, dass es rechtlich nicht zulässig ist, Drittbetrieben die Infopflicht des Verkäufers in verpflichtender Weise ohne deren Zustimmung einseitig aufzuerlegen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die **Spitzenverbände dazu entschieden, die „Drittbetriebsklausel“ aus den NWVB sowie TVB zu streichen**. Das bedeutet, dass sich jeder Käufer zukünftig, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, direkt an seinen Verkäufer wenden muss, wenn er gegen diesen Rechte aus der Sachmangelhaftung geltend machen möchte.

Daneben haben Käufer weiterhin selbstverständlich das Recht, sich an die vom Hersteller/Importeur autorisierten Drittbetriebe zu wenden, wenn sie **Ansprüche aus der Neuwagen- oder Teilegarantie** geltend machen wollen.

Wir empfehlen allen Kfz-Betrieben zukünftig nur noch die neuen Bedingungstexte zu verwenden. Diese finden Sie in den Anlagen. Zur besseren Übersicht der vorgenommenen Änderungen haben wir Ihnen außerdem jeweils eine Synopse beigelegt.

Die neuen Bedingungstexte stehen außerdem auf der **Internetseite des ZDK unter <http://www.kfzgewerbe.de/mitglieder/mitglieder-service/downloads/agb.html> zum Download** bereit. Sie können auch direkt im **Werbemittelshop unter kfz-meister-shop.de** oder direkt beim **Werbemittelservice des Deutschen Kfz-Gewerbes unter Tel.: 0261-8059584, Fax: 0261-8059585 (als Tafel zum Aushang und/oder DIN A4-Block)** bezogen werden. **Lieferbar voraussichtlich ab 37. KW.**

Anlage

TVB_-_final_-_Stand_08-2026 | PDF
GWVB_-_final_-_Stand_08-2026 | PDF
NWVB_-_final_-_Stand_08-2026 | PDF
Synopse_TV_B_08-2026 | PDF
Synopse_GWVB_08-2026 | PDF
Synopse_NWVB_08-2026 | PDF